

Förderprogramm „Regenerative Energien“ der Stadt Frechen

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist es, den Einsatz von Erneuerbaren Energien in Frechen zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduzierung von Treibhausemissionen zu leisten. Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die Stadt Frechen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen.

Durch die Zuwendungen zur Errichtung von Photovoltaik- (PV) und Solarthermieanlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sowie der Installation von Wärmepumpen soll die Bereitschaft der Frechener BürgerInnen und Bürger gefördert werden, umweltverträgliche, regenerative Energietechnologien im Bereich der Einfamilienhäuser einzusetzen und anzuwenden. Darüber hinaus können kombinierte Wärme- und Stromerzeugungsanlagen, die nicht fossile Brennstoffe verwenden (z. B. Holzpellets), gefördert werden.

Über die Bezuschussung von Großanlagen, wie z. B. Biogasanlagen, Wind- und Wasserkraftanlagen, Blockheizkraftwerke, soweit deren Energie auch für den privaten Gebrauch genutzt wird, entscheidet der zuständige Ausschuss (derzeit Ausschuss für Verkehr, Umwelt und Klima) im Einzelfall.

Eine städtische Förderung ist bei Neubauten nicht vorgesehen, da aufgrund der Energieeinsparverordnung 2014 und dem Erneuerbaren Energie Gesetz die Eigentümer bei Neubauten bereits verpflichtet sind, umweltfreundliche Techniken im Bau einzusetzen und einen gewissen Anteil an regenerativen Energien zu berücksichtigen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden ausschließlich Anlagen in und an Gebäuden, die in der Stadt Frechen liegen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer/in, Pächter/in oder Mieter/in der Anwesen sind, auf denen die Anlagen gemäß dieser Richtlinie errichtet werden sollen.

Pächter oder Mieter benötigen die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage.

4. Antragsabgabe

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Stadt Frechen, Klima- und Umweltschutzmanagement, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen oder per E-Mail an klimaschutz@stadt-frechen.de zu richten. Dem Antrag ist das Angebot eines Fachunternehmens beizufügen. Die Stadt Frechen behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern.

Die baurechtliche Genehmigung ist – soweit erforderlich – vorzulegen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planung der Maßnahme, Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Maßnahmen können im Jahr der Investition nur gefördert werden, wenn die Betriebsbereitschaft der Anlage bis zum 15. November des betreffenden Jahres der Bewilligungsbehörde nachgewiesen wird.

Förderprogramm „Regenerative Energien“ der Stadt Frechen

Sollte die beantragte und genehmigte Anlage aufgrund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen im Jahr der Förderung nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann, vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel, die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr, ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers, durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Voraussetzung für die Förderung ist zudem die Installation der Anlage durch ein Fachunternehmen. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

6. Höhe der Zuwendung, Auszahlungstermin

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- a)** für Solarthermieanlagen 750 € pro Anlage
- b)** für die Installierung von Erdwärme-/Luftwärmepumpen 750 € pro Anlage
- c)** für Förderung Neuerrichtung Photovoltaikanlagen 150 € je kWp installierter Leistung.

Gefördert werden die ersten 5 kWp einer Photovoltaikanlage, dabei kann die Anlage größer als 5 kWp gebaut werden. Daraus ergibt sich eine maximale Förderhöhe 750 € pro PV-Anlage.

- d)** für sonstige Wärme- und Stromerzeugungsanlagen, die nicht fossile Brennstoffe verwenden 750 € pro Anlage.

Die Zuwendung wird nach Abschluss der Arbeiten unter Vorlage der Abschlussrechnung des auszuführenden Fachunternehmens ausgezahlt. Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 5 Jahre ab Fertigstellung erhalten bleiben

7. Sonstige Regelungen

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Frechen. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

Es wird auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen entschieden.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am [08.02.2022] in Kraft.